

**Handlungsanweisung
des Landkreises Elbe-Elster zur Umsetzung der Leistungen
für Bildung und Teilhabe**

1. Allgemeines
 - 1.1. Geltungsbereich
2. Leistungen für Bildung und Teilhabe
 - 2.1. Grundsätzliches zur Antragstellung
 - 2.2. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
 - 2.2.1. Grundsätzliches
 - 2.2.2. Eintägige Kita-/ Schulausflüge
 - 2.2.3. mehrtägige Gruppen-/Klassenfahrten
 - 2.3. Schulbedarf
 - 2.4. Schülerbeförderung
 - 2.5. Lernförderung
 - 2.6. Mittagsverpflegung
 - 2.7. soziale und kulturelle Teilhabe
3. Schlussbestimmungen
 - 3.1. rückwirkende Leistungen
 - 3.2. spezielle Handlungsanweisungen
 - 3.3. Inkrafttreten

1. Allgemeines

Diese Handlungsanweisung umfasst die Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den Bestimmungen des

- §§ 28 und 29 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für Leistungsberechtigte von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
- §§ 34 und 34 a Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) für Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII,
- § 42 Nr. 3 i. V. m. §§ 34 und 34 a SGB XII für Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII ,
- § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i. V. m. §§ 28 und 29 SGB II für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte,
- § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i. V. m. §§ 34 und 34 a SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den o. g. Bestimmungen können im Landkreis Elbe-Elster nur die anspruchsberechtigten Kinder erhalten, die ihren Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben und eine Schule oder Kindertagesstätte (Kita) innerhalb Deutschlands besuchen. Wird eine Schule oder Kita außerhalb Deutschlands besucht, scheidet eine Leistungsgewährung aus.

1.1. Geltungsbereich

Der Landkreis Elbe-Elster ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II im Bereich des SGB II und dem BKGG sowie nach § 97 und § 98 SGB XII im Bereich des SGB XII und AsylbLG zuständiger kommunaler Träger der Leistungen zur Umsetzung von Bildung und Teilhabe im Gebiet des Landkreises Elbe-Elster.

2. Leistungen für Bildung und Teilhabe

2.1. Grundsätzliches zur Antragstellung

Die Beantragung von Leistungen des Bildungspaketes ist mit einem Globalantrag zur Sicherung der Ansprüche in einem Bewilligungszeitraum möglich. Durch den Globalantrag sichert sich der Antragsteller die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Grunde nach und vermeidet so eine Ablehnung von Leistungen, die kurzfristig entstehen. Der Globalantrag gilt für den Zeitraum, in dem die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen. Insgesamt entfaltet er seine Gültigkeit für die Bewilligungsdauer des SGB II-, SGB XII - Bescheides oder des Bescheides nach § 2 AsylbLG. Für Leistungsberechtigte im Bereich des SGB II und SGB XII gelten zur Fristwahrung die Anträge auf die entsprechende Leistung als Globalantrag für zukünftige Bedarfe, wobei hier der Antragsbogen für das Bildungspaket erweitert werden muss (z. B. durch ein Zusatzblatt/Merkblatt auf dem der Hinweis gegeben wird, dass mit diesem Antrag dem Grunde nach auch die Leistungen nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII beantragt werden).

Antragsteller, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, können sich Leistungen des Bildungspaketes dem Grunde nach sichern, indem sie einen Globalantrag stellen (Vordruck Globalantrag). Durch den Globalantrag besteht die Möglichkeit, bei kurzfristig entstehenden Bedarfen, den vorauslagten Betrag zu erstatten. Nach Ablauf der jeweiligen Bewilligungsdauer ist ein neuer Globalantrag/Antrag zu stellen.

Für den Personenkreis des AsylbLG, der nach § 3 Absatz 3 AsylbLG auf die §§ 34 bis 34 b SGB XII verweist, gelten entgegen dem § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II keine Altersobergrenzen für Schülerinnen und Schüler. § 34 Absatz 1 SGB XII sieht ebenfalls keine Altersbegrenzung vor. Auch verweist § 3 Absatz 3 AsylbLG nicht auf die Regelung im SGB II. Ebenfalls wird durch den Begriff „junge Erwachsene“, in § 3 Absatz 3 AsylbLG, keine Altersgrenze eingeführt (Vgl. Rundschreiben 13/15 des MASGF vom 29. April 2015).

Damit ist hier von einem Verzicht auf eine Altersobergrenze für den Personenkreis der Schülerinnen und Schüler nach AsylbLG, mit Ausnahme des § 34 Absatz 7 SGB XII, für die Leistungen der Bildung und Teilhabe auszugehen.

Für Bezieher von Wohngeld und dem Kinderzuschlag verjähren Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 6 b Abs. 2 a BKKG in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind. D. h., dass dieser Personenkreis z. B. die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf auch noch nachbewilligt bekommen kann, und zwar unabhängig von den Regelungen über den persönlichen Schulbedarf in dieser Handlungsanweisung. Entsprechend ist auch mit den anderen Leistungen des Bildungspaketes zu verfahren. In den Fällen einer rückwirkenden Antragstellung ist es erforderlich, dass dieser Personenkreis neben der konkreten Antragstellung auch die entsprechenden Nachweise über die entstandenen Kosten mit einreicht.

In außergewöhnlichen Fällen besteht bei Beziehern von Wohngeld die Gefahr, dass der Bewilligungsbescheid erst nach einem Jahr zugestellt wird. Um den betreffenden Personen die Ansprüche nach dem Bildungspaket zu sichern, kann hier ein Globalantrag gestellt werden. Hier ist der Vordruck „Globalantrag“ zu verwenden.

Eine Bewilligung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe erfolgt, auch bei einer globalen Antragstellung, erst mit Einreichung der konkretisierten Anträge.

Zur Vermeidung einer doppelten Antragstellung bei Beziehern von s. g. „Kinderwohngeld“ hat zwischen den Sachbearbeitern des Jobcenters Elbe-Elster und den Sachbearbeitern des Sozialamtes eine kurze schriftliche Benachrichtigung zu erfolgen.

2.2. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

2.2.1 Grundsätzliches

Als Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten gelten grundsätzlich nur Fahrten, die an Unterrichtstagen bzw. hauptsächlich an Unterrichtstagen stattfinden und von mindestens einer Lehrkraft der jeweiligen Schule, die der Leistungsberechtigte besucht, geleitet werden. Der Ausflug bzw. die Klassenfahrt muss ein pädagogisches bzw. erzieherisches Ziel verfolgen und im Klassen-/Gruppen-/Kursverband erfolgen.

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind, können Leistungen für eintägige Ausflüge bzw. mehrtägige Gruppen- und Klassenfahrten in Anspruch nehmen.

In der Tagespflege betreute Kinder sowie Auszubildende, welche eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Übernommen werden die tatsächlich für den Ausflug/die Gruppen-/Kurs-/Klassenfahrt anfallenden Kosten. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs/der Gruppen-/Kurs-/Klassenfahrt wird nicht übernommen.

Wurde vom Antragsteller ein Globalantrag gestellt, muss neben dem Globalantrag zur Sicherung von Ansprüchen dem Grunde nach für jedes Kind des Leistungsberechtigten und für jeden Ausflug/jede Gruppen-/Kur-/Klassenfahrt nochmals gesondert, und damit konkretisiert ein Antrag entsprechend dem Vordruck „A eintägige Ausflüge“ oder „B mehrtägige Fahrten/Klassenfahrten“, gestellt werden.

Die Leistungserbringung bei Schulausflügen und mehrtägigen Ausflügen/Gruppen-/Kurs-/Klassenfahrten wird dem Antragsteller i. d. R. vorerst, entsprechend dem konkretisierten Antrag, schriftlich in Form einer Kostenübernahmeerklärung zugesagt. Die Kita/Schule hat i. d. R. vor jedem Ausflug die Fälligkeit der Leistung auf dem Antragsformular zu bestätigen. Der Leistungserbringer übernimmt dann die Abrechnung der Kosten mit der Einrichtung. Wurde von den Leistungsberechtigten ein Globalantrag gestellt bzw. wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein rückwirkender Antrag gestellt, erfolgt die Abrechnung unter Vorlage der entsprechenden Nachweise direkt mit dem Antragsteller.

2.2.2. Eintägige Kita- und Schulausflüge

Definition eintägige Kita und Schulausflug:

Eintägige Kita- und Schulausflüge sind so zu gestalten, dass das beabsichtigte Programm innerhalb einer Tagesveranstaltung sinnvoll bewältigt werden kann, sowie dem Alter und der Reife der Kinder und Schülerinnen und Schüler angemessen ist. Der zeitliche Umfang des Programms muss mindestens der durchschnittlichen Besuchszeit einer Kita bzw. der Unterrichtszeit der Klasse oder Kursgruppe entsprechen. Sportliche Spiele sowie Baden und Schwimmen dürfen Teil eines Ausfluges sein.

2.2.3 mehrtägige Klassen- Kurs- und Jahrgangsfahrten

Definition mehrtägige Klassenfahrt:

Gemäß den „Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten – VVSchulf)“ vom 31. Juli 1999 in der zz. geltenden Fassung sind Klassenfahrten solche, die an Unterrichtstagen durchgeführt werden und bei denen mindestens eine Übernachtung inbegriffen ist. Neben der Vertiefung, Veranschaulichung, Erweiterung und Ergänzung von Unterrichtsinhalten dienen sie dem partnerschaftlichen Zusammenwirken der beteiligten Schüler sowie der Lehrkräfte.

Zu den Klassenfahrten gehören auch Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten von mehrtägiger Dauer.

Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten dürfen insbesondere für die Bearbeitung von Aufgabengebieten nach dem Brandenburgischen Schulgesetz in Form von Projekten in Schullandheime oder Einrichtungen mit einem dem Schullandheim entsprechenden Angebot, insbesondere Jugendherbergen, führen.

Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen in allen Bildungsgängen ab Jahrgangsstufe 3, in Ausnahmefällen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 möglichst in der Nähe des Schulortes, durchgeführt werden. In das **europäische Ausland** sind sie in der Sekundarstufe I und den Bildungsgängen der Förderschule ab Jahrgangsstufe 7 sowie in allen Bildungsgängen der Sekundarstufe II, des Zweiten Bildungsweges und der Fachschule zugelassen. Die Schulleitung darf Ausnahmen zulassen.

Einmalige Leistungen für mehrtägige Klassen-, Kurs- und Jahrgangsfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Einmalige Leistungen für Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten gehören gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II und § 34 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII nicht mit zu den Regelleistungen, sondern werden an Schülerinnen und Schüler, welche sich im laufenden Leistungsbezug befinden, gesondert erbracht.

Voraussetzungen für die Hilfestellung

Eine einmalige Leistung für eine Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt kann nur gewährt werden, wenn

- a) es sich um eine mehrtägige Klassen-, Kurs- oder Jahrgangsstufenfahrt handelt,
- b) die Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt auch im Klassen- oder Kursverband durchgeführt wird,
- c) die Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt an Unterrichtstagen stattfindet (in begründeten Fällen – entsprechend den VV Schulf - auch in der Ferienzeit möglich),
- d) die Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt der Ergänzung des Bildungsinhaltes und der partnerschaftlichen Beziehungen dient sowie eine Nichtteilnahme des Schülers an einer Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt die Gefahr der sozialen Isolation mit sich bringen könnte oder der Schüler durch eine Nichtteilnahme an der Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt schulische Nachteile hätte,
- e) dem Leistungsträger vor der Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt (entweder durch einen Globalantrag oder durch einen konkreten Antrag) der Bedarf angezeigt wurde.

Der Nachweis zu den Punkten a) bis d) der Voraussetzungen wird durch ein Schriftstück des Klassen- oder Kursleiters erbracht, in dem er bestätigt, dass es sich um eine mehrtägige Klassen-, Kurs- oder Jahrgangsstufenfahrt handelt, die im Klassen- oder Kursverband durchgeführt wird. Zweckmäßig ist die Ausgabe eines Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe; B) mehrtägige Ausflüge.

Nicht zu den übernahmefähigen Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt gehören somit die Kosten für Schülerbegegnungen und Schüleraustausche und Fahrten im Zusammenhang mit Ferien- oder Sportveranstaltungen. Hier sind Leistungen im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe möglich. Eintägige Wanderfahrten gehören ebenfalls nicht zu den mehrtägigen Klassenfahrten und sind gesondert zu beantragen.

Einmalige Leistungen für eine Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt werden ebenfalls nur gewährt, wenn ein tatsächlicher konkreter Bedarf besteht. Der konkrete Bedarf an einmaligen Leistungen für eine Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt besteht dabei in den fehlenden finanziellen Mitteln für diese Fahrt. Das bedeutet, dass die Antragstellung rechtzeitig, vor der Finanzierung der Fahrt, mittels Globalantrag und/oder konkreten Antrag beantragt werden muss. Erfolgte eine globale Antragstellung vor Finanzierung der Fahrt, kann die konkrete Antragstellung auch gleich als „Abrechnung“ nach der Fahrt erfolgen.

Hat der Leistungsberechtigte die Kosten für die Klassen-, Kurs und Jahrgangsstufenfahrt vor der Antragstellung (vor einem Globalantrag und/oder konkretem Antrag) beim Leistungsträger bereits getragen, scheidet eine Hilfestellung grundsätzlich wegen fehlender Hilfebedürftigkeit aus. Es ist also nicht ausreichend, einen Antrag vor Fahrtantritt beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Die Kosten für die Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt dürfen vor Antragstellung (vor einem Globalantrag und/oder konkretem Antrag) auch noch nicht bezahlt worden sein.

Bewilligungshöhe

Die Kosten für eine Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt werden – bei Vorliegen der Voraussetzungen – in der **tatsächlichen Höhe** übernommen.

Für den häuslichen Lebensunterhalt ersparte Aufwendungen bei Leistungsbeziehern nach dem SGB II und SGB XII, insbesondere für Verpflegung, sind von den Kosten für die Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt **nicht** in Abzug zu bringen, da der Schüler regelmäßig mindestens in dieser Höhe „Taschengeld für Verpflegung“ für die Fahrt benötigen wird.

Abrechnung:

Zur Einlösung der Kostenübernahmeerklärung/Abrechnung der Schulausflüge und der Klassen-, Kurs und Jahrgangsstufenfahrt ist der Anhang 1 zu verwenden.

Des Weiteren sind bei begründeten Zweifeln über eine ordnungsgemäße Verwendung der Leistungen gemäß § 29 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 a Abs. 5 SGB XII Nachweise über die durchgeführte Klassenfahrt beizubringen. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie über die Buchungsbestätigung der Reise,
- Teilnahmebestätigung mit einer genauen Kostenaufstellung pro Schüler über Fahrkosten, Verpflegung, Übernachtung, Eintrittsgelder, Ausleihgebühren und ähnliches (siehe Anhang 2)
- in der gymnasialen Oberstufe zusätzlich eine Bestätigung des Schulleiters, aus der hervorgeht, dass alle Schüler der Klasse/des Kurses aus pädagogischer Sicht an der geplanten Fahrt teilnehmen mussten, da ansonsten das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann.

2.3 Schulbedarf

Leistungsberechtigt in Bezug auf den Schulbedarf sind Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht leistungsberechtigt.

Aus dieser Leistung ist vom Leistungsberechtigten die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf zu bestreiten. Zum persönlichen Schulbedarf zählen: Schultasche, Schulrucksack, Sportzeug, Schreib-, Zeichen- und Rechenmaterialien (z. B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Schulheft und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).

Diese Leistung erhalten die Leistungsberechtigten zusätzlich zum Regelbedarf. Die Leistungen werden nur erbracht, wenn die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind, d. h. Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, § 2 AsylbLG, Wohngeldgesetz erhalten und/oder einen Bescheid über den Kinderzuschlag vorlegen.

Die Leistung ist zweimal im Jahr ab August 2011 zu erbringen. Sie wird für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, dem Wohngeldgesetz und/oder dem BKKG als zusätzlicher Geldbetrag jeweils zum 1. August in Höhe von 70,- € bzw. zum 1. Februar in Höhe von 30,- € dem Leistungsempfänger gemäß § 28 Abs. 3 SGB II zur Verfügung gestellt. Nach dem SGB XII sind die Leistungen für den Schulbedarf an Leistungsberechtigte in Höhe von 70 Euro in dem Monat auszuführen, in dem der 1. Schultag liegt und in Höhe von 30 Euro in dem Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

Die Leistung muss vom Leistungsberechtigten, welcher sich im laufenden Leistungsbezug befindet nicht gesondert beantragt werden. Sie ist automatisch anzuweisen, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die Gewährung des Schulbedarfes ist grundsätzlich nur an Leistungsberechtigte möglich, die jeweils im August bzw. Februar des Bewilligungsjahres auch tatsächlich anspruchsberechtigt sind. Dabei ist es unschädlich, dass die Schule i. d. R. erst nach dem 1. August beginnt, da das „offizielle“ Schuljahr nach § 43 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes zum 1. August beginnt. Bei erstmaligem Leistungsbezug muss rechtzeitig ein entsprechender Antrag z. B. auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gestellt worden sein.

Bei Beziehern von Wohngeld und/oder einem Kinderzuschlag kann in der Praxis die Leistung sehr schnell weg fallen, so dass es nicht möglich ist, die Leistung ununterbrochen weiterzuführen. Nur bei Vorliegen eines gültigen Wohngeldbescheides und/oder Bescheides über den Kinderzuschlag kann der persönliche Schulbedarf ausgezahlt werden. Erhält der Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag seinen Bescheid zeitverzögert und schließt der Bewilligungszeitraum die Monate der Ausgabe des persönlichen Schulbedarfs ein, ist die Verjährungsfrist gemäß § 6 b Abs. 2 a BKKG zu berücksichtigen bzw. hat hier vorher eine globale Antragstellung auf das Bildungspaket mit dem Vordruck „Globalantrag“ zu erfolgen um sich die Ansprüche zu sichern.

Ohne Antragstellung/Anspruchsvoraussetzung im August bzw. Februar des laufenden Jahres scheidet eine spätere Leistungsbewilligung (mit Ausnahme von Wohngeldbeziehern und Beziehern des Kinderzuschlages) des persönlichen Schulbedarfs grundsätzlich aus, da es sich bei den Leistungen für den persönlichen Schulbedarf um zweckbestimmte Leistungen handelt, die genau definiert zu einem bestimmten Zeitpunkt ausbezahlt sind. Bei den Bescheiden für Wohngeld und Kinderzuschlag handelt es sich um Bescheide, welche durch Fristablauf enden. Nach Fristablauf dieser Bescheide liegt jedoch auch keine Anspruchsgrundlage für das Bildungspaket mehr vor, so dass hier zwingend eine Antragstellung auf Leistungen des Bildungspaketes erfolgen muss.

Der Leistungserbringer hat die Möglichkeit, einen Nachweis über den Schulbesuch zu verlangen. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, hat der Leistungserbringer außerdem die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen einen Nachweis über die Verwendung der Geldleistung zu verlangen. Hierüber ist der Leistungsempfänger im Vorfeld zu informieren, um zu gewährleisten, dass er die entsprechenden Kassenbelege zur Nachweisführung aufbewahrt.

2.4. Schülerbeförderung

Schüler sind grundsätzlich nur dann auf Schülerbeförderung angewiesen, wenn sie gemäß Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende anspruchsberechtigt sind. Träger der Schülerbeförderung ist für Schüler an allgemeinbildenden Schulen und Vollzeitschüler an berufsbildenden Schulen grundsätzlich der Landkreis Elbe-Elster.

Für diese Schüler sind keine Leistungen aus dem Bildungspaket erforderlich, weil der in der o. g. Satzung des Landkreises Elbe-Elster festgesetzte Eigenanteil für Leistungsempfänger den im Regelsatz enthaltenen Anteil für Verkehr grundsätzlich nicht übersteigt.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht leistungsberechtigt.

2.5 Lernförderung

Durch Leistungen zur außerschulischen Lernförderung sollen bereits vorhandene schulische Angebote ergänzt werden.

Diese Leistung ist für Schüler der allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen und berufsbildenden Schulen vorzuhalten, welche jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht leistungsberechtigt.

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern organisierten Förderangebote ergänzt. Die Angebote der Schulen sind vorrangig zu nutzen.

Lernförderung nach den Leistungen für Bildung und Teilhabe ist darüber hinaus auch gegenüber evtl. Leistungen nach dem SGB VIII nachrangig. Eine Prüfung der vorrangigen Leistungen nach dem SGB VIII macht sich immer dann erforderlich, wenn aus dem Sachverhalt Hinweise auf eine seelische Behinderung der leistungsberechtigten Person gegeben sind. Leistungsberechtigte Personen, bei denen Legasthenie (Lese-Rechtschreibschwäche) oder Dyskalkulie (Rechenschwäche) **diagnostiziert** wurde, gehören nicht zu den anspruchsberechtigten Personen des Bildungspaketes. Diese Personen sind an den Schulpsychologen oder Klassenlehrer zu verweisen um hier geeignete Hilfemaßnahmen einleiten zu können. Bis zum Greifen der geeigneten Hilfemaßnahmen bzw. zur Entscheidung über die Hilfemaßnahmen kann übergangsweise bis zu sechs Monaten Lernförderung bewilligt werden. In diesen Fällen ist eine Kostenerstattung zu prüfen.

Ist eine kontinuierliche Nachhilfeleistung erforderlich, sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass hier möglicherweise ein vorrangiger Bedarf und/oder sonderpädagogischer Bedarf vorliegt und entsprechende Anträge bei der jeweiligen Schule (z. B. Klassenleiter oder Schulpsychologe) zu stellen sind.

In der Regel ist die Lernförderung nur für einen kurzen Zeitraum und außerhalb der regulären Unterrichtszeit bestimmt. Sie dient dazu eine vorübergehende Lernschwäche zu beheben. Als kurzer Zeitraum wird ein Zeitraum von sechs Monaten betrachtet.

Neben dem Erreichen der Versetzung gehört auch ein ausreichendes Leistungsniveau zu den wesentlichen Lernzielen. Hierzu gehört u. a. die Stärkung elementarer Kulturtechniken, wie Lesen und Schreiben sowie selbständiges Lernen (Vgl. Beschluss des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Februar 2012 AZ: L 7 AS 43/12 ER).

In Ergänzung zu den schulischen Angeboten für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler soll, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, auch die Übernahme der Teilnahmekosten für Deutschkurse im Rahmen des Bildungspaketes erfolgen. Ohne entsprechende deutsche Sprachkenntnisse können in Brandenburg ankommende Flüchtlingskinder dem Unterricht nicht folgen und somit das Lern- bzw. Klassenziel nicht erreichen. Wird für diese Schülerinnen und Schüler keine Förderung nach der Verordnung des Landes Brandenburg über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Eingliederungsverordnung – EingIV) erbracht bzw. reicht die durchgeführte Förderung nicht aus, kann eine Förderung nach § 28 Absatz 5 SGB II bzw. § 34 Absatz 5 SGB XII erfolgen (Vgl. Schreibens des MASGF vom 14. April 2015).

Außerdem ist bei wiederholter Antragstellung, auch bei deutschen Schülerinnen und Schülern, im Einzelfall zu prüfen ob eine erneute Bewilligung von Leistungen der Lernförderung, zur Erreichung der wesentlichen Lernziele, erforderlich ist (Vgl. Beschluss LSG Niedersachsen-Bremen vom 28. März 2013, AZ: L 15 AS 62/13 B ER, Beschluss des LSG Sachsen vom 18. Dezember 2014, AZ: L 2 AS 1285/14 B ER).

Eine kontinuierliche Nachhilfeleistung zur Erreichung einer höheren Schulform ist nicht Grundlage für eine Lernförderung (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.06.2011,- L 5 AS 40/11 B ER).

Die Leistung der Lernförderung wird nur erbracht, wenn

- das Erreichen wesentlicher Lernziele (im Regelfall die Versetzung bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau = Kernkompetenzen wie Lesen, Schreiben, selbständiges Lernen) gefährdet ist,
- im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht eine positive Versetzungsprognose besteht,
- die Leistungsschwäche nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote bereits genutzt werden bzw. nicht vorhanden sind

Neben der konkretisierten Antragstellung auf Lernförderung hat der Leistungserbringer das Formblatt „Bestätigung der Schule“ zu erbringen, auf dem der Klassenleiter/Tutor neben den o. g. Kriterien auch die Notwendigkeit, den Stundenumfang und das Fach benennt.

Für das Erreichen einer besseren Schulempfehlung (z. B. Übergang zum Gymnasium) ist eine außerschulische Lernförderung nicht zu gewähren.

Realistische Anträge auf Lernförderung können i. d. R. erst nach den Herbstferien des jeweiligen Schuljahres gestellt werden.

Allerdings sind hiervon auch Ausnahmen möglich. In diesen Fällen ist von der Schule, welche eine Lernförderung bereits kurz nach Beginn des neuen Schuljahres als notwendig erachtet, eine schriftliche Begründung über die Notwendigkeit der Lernförderung bereits zu diesem frühen Zeitpunkt abzufordern. So das dann ggf. eine vorzeitige Lernförderung bewilligt werden kann.

Der Leistungserbringer entscheidet nach Vorliegen der benannten Unterlagen über die Gewährung der Leistung.

Grundlage für die Durchführung der Lernförderung im Rahmen des Bildungspaketes bildet jeweils eine Vereinbarung, welche durch das Jobcenter mit der Kreisvolkshochschule Elbe-Elster (VHS) bzw. durch das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster mit der VHS abgeschlossen wurde. Darin wird die VHS vom Leistungsträger beauftragt, Nachhilfelehrer vorzuhalten und mit diesen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Im Bereich des SGB XII, des Wohngeldes, des Kindergeldes und dem § 2 AsylbLG bildet die „Verfügung für die Erbringung und Abrechnung von Leistungen der ergänzenden Lernförderung an Schulen im Rahmen von Bildung und Teilhabe mit Gutscheinen nach § 34 und 34 a SGB XII, dem Wohngeldgesetz und dem BKGG“ die Grundlage für die Durchführung der Lernförderung in diesem Bereich.

Die Eignungsprüfung der Nachhilfelehrer erfolgt eigenständig durch die VHS. Zur Absicherung der Lernförderung kann sich die VHS auch anderer geeigneter Anbieter bedienen (Eignungsprüfung durch die VHS). Mit diesen Anbietern schließt die VHS eigenständig entsprechende Vereinbarungen ab.

Der Honorarsatz für die Durchführung der Lernförderung beträgt pauschal 20 Euro. Die Abrechnung der Lernförderung erfolgt ausschließlich mit der VHS.

Die Gewährung der Leistung erfolgt durch den Leistungserbringer mittels Gutschein, dem die Anzahl der bewilligten Stunden, das Fach, in dem die Lernförderung erforderlich ist, sowie der Name und die Klassenstufe des zu fördernden Schülers zu entnehmen ist.

2.6 Mittagsverpflegung

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen enthalten. Da das Mittagessen in der Kita bzw. der Schule in der Regel teurer ist als zu Hause, sollen mit den Leistungen zur Mittagsverpflegung die Mehrkosten ausgeglichen werden. Aus diesem Grund wird diese Leistung als Zuschuss gewährt. Der Eigenanteil, der vom Leistungsempfänger zu tragen ist, beträgt pro Mittagessen 1,- €.

Anspruch auf den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung haben Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, in der Tagespflege betreute Kinder und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht anspruchsberechtigt.

Zuschussfähig ist grundsätzlich nur die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen, Pommes u. m.), wird nicht bezuschusst.

Der Zuschuss wird nur erbracht, wenn die Kita bzw. die Schule ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten und das Kind/der Schüler daran teilnimmt.

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist im Rahmen der konkretisierten Antragstellung in geeigneter Form nachzuweisen. Der Nachweis soll den Namen des Kindes, den Namen der Schule, den Namen des Caterers und wenn möglich den Zeitraum, für den das Kind angemeldet ist, enthalten.

Die Leistung wird im Allgemeinen wie folgt erbracht:

Der Leistungserbringer sagt dem Leistungsempfänger den Zuschuss zur Mittagsverpflegung (Kostenübernahmeerklärung) vorerst schriftlich zu.

Diese Kostenübernahmeerklärung ist der Schule vorzulegen. Der Eigenanteil in Höhe von 1 Euro pro Mittagessen ist von den Leistungsberechtigten zu erbringen. Die Abrechnung des Zuschussbetrages erfolgt direkt zwischen Leistungserbringer und Anbieter.

Sollt diese Verfahrensweise aus wichtigem Grund nicht möglich sein und das Essengeld muss direkt vom Leistungsempfänger verauslagt werden, ist aufgrund des Globalantrages eine Erstattung des Betrages an den Leistungsempfänger möglich. Dazu sind vom Leistungsempfänger entsprechende Nachweise beizubringen. Die Nachweise sollen ebenfalls den Namen des Kindes, den Namen der Schule, den Namen des Caterers und den Zeitraum an dem das Kind am Mittagessen teilgenommen hat, enthalten.

2.7 Soziale und kulturelle Teilhabe

Die Leistung soziale und kulturelle Teilhabe umfasst unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind, im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich. Die Altersgrenze gilt auch für den Personenkreis nach dem AsylbLG. Mit der Leistung soll es den Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren. Hierzu werden Leistungen im Wert von bis 10,- € pro Monat erbracht.

Die Leistung kann für das Kind/den Jugendlichen individuell für

- Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit; hierzu gehören auch jegliche finanziellen Aufwendungen für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur, Spiel und Geselligkeit, also auch Kurs- und Teilnahmegebühren sowie sonstige „Mitmach-Beiträge“
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik- oder Zeichenunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. organisierte Theater-, Kino-Museumsbesuche zur kulturellen Bildung) und
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Jugendweihofahrt, Ferienlager, Fußball- oder Sommercamps, Jugendweihofeierstunde – nicht jedoch die private Feier)

eingesetzt werden.

Voraussetzung für die Leistungsbewilligung ist die Teilhabe in der Gemeinschaft unter einer gewissen Anleitung und Organisation durch einen (meist ehrenamtlich agierenden) Verantwortlichen. Es muss sich also immer um Gruppenveranstaltungen handeln.

Der monatlich zustehende Betrag verfällt nicht mit Ablauf des Anspruchsmonats. Die leistungsberechtigte Person hat vielmehr die Möglichkeit, im Bewilligungszeitraum Monat für Monat ein Guthaben anzusammeln. Das im Bewilligungszeitraum angesammelte Guthaben verfällt erst sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, auch wenn die Hilfebedürftigkeit zwischenzeitlich entfallen ist.

Auf dem konkretisierten Antrag hat der Leistungsberechtigte die gewünschten Leistungen und die dadurch entstehenden Kosten zu vermerken. Die benannten Kosten sind vom Anbieter der Leistung zu bestätigen.

Werden mehrere Aktivitäten gleichzeitig auf dem konkretisierten Antrag aufgeführt, entscheidet sich die Reihenfolge nach der vom Antragsteller vorgenommenen Reihenfolge (z. B. 1. monatlicher Mitgliedsbeitrag Fußball – 3 Euro; 2. monatlicher Mitgliedsbeitrag Schachklub – 2 Euro; 3. Fußballcamp 85 Euro; bei einem Anspruchszeitraum von 1 Jahr stehen dem Antragsteller insgesamt 120 Euro zur Verfügung, davon verbraucht er 60 Euro für die Mitgliedsbeiträge für Fußball und Schach; mit 60 Euro kann also noch das Fußballcamp bezuschusst werden. Darüber hinausgehende Aktivitäten müssen in diesem Zeitraum abgelehnt werden, da die monatliche Bezuschussung ausgeschöpft wurde).

Nach Prüfung der Geeignetheit der gewünschten Leistungen sagt der Leistungserbringer dem Leistungsempfänger die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe vorerst mittels Kostenübernahmeerklärung zu. Diese Kostenübernahmeerklärung ist dem Anbieter der Leistung vom Leistungsempfänger zu übergeben. Die Abrechnung der Leistung erfolgt direkt zwischen Anbieter und Leistungserbringer.

Sollte diese Verfahrensweise aus wichtigem Grund nicht möglich sein und müssen die Beiträge/Teilnahmegebühren direkt vom Leistungsempfänger verauslagt werden, ist aufgrund des Globalantrages eine Erstattung des Betrages an den Leistungsempfänger möglich. Dazu sind vom Leistungsempfänger entsprechende Nachweise beizubringen. Die Nachweise sollen ebenfalls den Namen des Kindes, den Namen des Vereins o. ä. und den Zeitraum an dem das Kind an der Aktivität teilgenommen hat, enthalten.

3. Schlussbestimmungen

3.1. Rückwirkende Leistungen

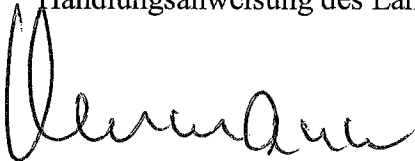
Eine rückwirkende Leistungsbewilligung ohne Globalantrag ist aufgrund des Antragserfordernisses nicht möglich, es sei denn, die Leistungserbringung ist wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen oder aus verwaltungstechnischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

3.2. Spezielle Bearbeitungshinweise

Werden vom Leistungserbringer spezielle bzw. ausführliche Bearbeitungshinweise zur Zahlbarmachung der in Pkt. 2 genannten Leistungen benötigt, so hat diese der Leistungserbringer eigenständig zu erstellen. Die speziellen Bearbeitungshinweise sind mit dem Leistungsträger (Landkreis Elbe-Elster) abzustimmen, da diese dann in geeigneter Form auch von den anderen Leistungserbringern zu übernehmen sind. Dies ist erforderlich, um die Gleichmäßigkeit der Leistungserbringung für alle Leistungsberechtigten beizubehalten.

3.3. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Handlungsanweisung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Zugleich tritt die Handlungsanweisung des Landkreises Elbe-Elster vom 26. November 2014 außer Kraft.



Roland Neumann
Beigeordneter und Dezernent

Anlagen

Anhang 1

Anhang 2

Verteiler

Geschäftsführerin des Jobcenters Elbe-Elster
sozial erfahrene Personen und deren Stellvertreter
LIGA

per mail: MASF, Frau Köhler
Job-Center Elbe-Elster
Amt für Jugend, Familie und Bildung

Verweis auf
Änderung in CC-DMS: Dezernent Dez. III
alle Mitarbeiter Sozialamt
RPA

Anhang 1

Name und Anschrift
der Kindertagesstätte
der Schule

Datum:

Landkreis Elbe-Elster
Sozialamt
Grochwitzter Straße 20
04916 Herzberg/Elster

Einlösung der Kostenübernahmeerklärung vom _____

Das Kind / die Schülerin / der Schüler Klasse:
hat an der Fahrt, Klassen-, Kurs- bzw. Jahrgangsstufenfahrt von bis

teilgenommen nicht teilgenommen.

Die Fahrt wurde vom Leiter Einrichtung genehmigt.

Die tatsächlichen Kosten für die Fahrt betragen: €.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Fahrtkosten €

Eintrittsgelder €

Sonstiges (bitte auflühren)

..... €

..... €

..... €

Bei Nichtteilnahme des Kindes / Schülers

Die beantragten Kosten sind der Kindertagesstätte/Schule trotzdem

in voller Höhe in Höhe von € entstanden

Der Betrag ist auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber (bei privatem Kontoinhaber Name und Anschrift)

.....

Konto Nr.

Bankleitzahl

Kreditinstitut

.....

(Stempel und Unterschrift Kindertagesstätte/Schule)

Name und Anschrift
der Kindertagesstätte
der Schule

Datum:

Landkreis Elbe-Elster
Sozialamt
Grochwitzter Straße 20
04916 Herzberg/Elster

Einlösung der Kostenübernahmeerklärung vom _____

Das Kind / die Schülerin / der Schüler Klasse:
hat an der Fahrt, Klassen-, Kurs- bzw. Jahrgangsstufenfahrt von bis

teilgenommen nicht teilgenommen.

Die Fahrt wurde vom Leiter Einrichtung genehmigt.

Die tatsächlichen Kosten für die Fahrt betragen: €.
(Buchungsbeleg, Eintrittskarten, Fahrscheine etc. in Kopie beifügen)

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Fahrtkosten €
Eintrittsgelder €
Sonstiges (bitte auflühren)	
..... €
..... €
..... €

Bei Nichtteilnahme des Kindes / Schülers

Die beantragten Kosten sind der Kindertagesstätte/Schule trotzdem

in voller Höhe in Höhe von € entstanden

Der Betrag ist auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber (bei privatem Kontoinhaber Name und Anschrift)

.....

Konto Nr.

Bankleitzahl

Kreditinstitut

.....

(Stempel und Unterschrift Kindertagesstätte/Schule)

Ergänzung bei Schülern der gymnasialen Oberstufe

Hiermit wird bestätigt, dass alle Schüler der Klasse/des Kurses aus pädagogischer Sicht an der geplanten Fahrt teilnehmen mussten, da ansonsten das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann bzw. gefährdet ist.

(Datum und Unterschrift des Schulleiters)

Stempel der Schule